

Wolter Hoppenberg | Postfach 2773 | 59017 Hamm

Per Mail: wolff-hegering@gmx.de

Hegering Herrlichkeit Lembeck und Dorsten e.V.
Herrn Hermann Wolff
Hindemithstraße 26
46282 Dorsten

Hamm, 02.06.2017

Dr. Friederike Pellengahr
Rechtsanwältin

FP/ WI /D24/571-16
Sekretariat: Nina Balzer
Telefon: + 49 2381 92122-**425**
Telefax: + 49 2381 92122-**7023**
pellengahr@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 28007/09 Y29
(bitte immer angeben)

Schießstand Freudenberg

Sehr geehrter Herr Wolff,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 24.05.2017, mit der Sie nach dem Risiko einer persönlichen Haftung der Gesellschafter einer zu gründenden Betreibergesellschaft für den Schießstand Freudenberg gefragt hatten. Hierauf teilen wir Ihnen gerne unsere rechtliche Einschätzung mit.

I. Hintergrund

Hintergrund Ihrer Anfrage war die Tatsache, dass der derzeit vom Hegering Herrlichkeit Lembeck und Dorsten betriebene Schießstand im Rahmen des landesweiten AAV—Projekts untersucht worden ist und nach dem Gutachten zur orientierenden Untersuchung der Stufe 3 verschiedene Handlungsbedarfe nach dem Bundesbodenschutzgesetz festgestellt worden sind. So hat sich für den Wirkungspfad Boden-Mensch ein sofortiger Maßnahmenbedarf und für den Wirkungspfad Boden-Oberflächengewässer ein Monitoring-Bedarf ergeben. Zu den Einzelheiten wird auf das bekannte Gutachten von IFUA verwiesen. Mittlerweile liegt auch die von IFUA vorgenommene Detailuntersuchung vor.

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB • AG Essen PR 2914 • USt-IdNr. DE 125233481
Standort Hamm • Münsterstraße 1-3 • 59065 Hamm • Tel.: +49 2381 92122-0 • Fax: +49 2381 92122-7000
Standort Münster • Hafengeweg 14 • 48155 Münster • Tel.: +49 251 9179988-0 • Fax: +49 251 9179988-855

Sparkasse Hamm
Kto.-Nr. 135 525 • BLZ 410 500 95
IBAN: DE84 4105 0095 0000 1355 25
BIC: WELADED1HAM

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 341 750 67 • BLZ 400 501 50
IBAN: DE88 4005 0150 0034 1750 67
BIC: WELADED1MST

Commerzbank AG Hamm
Kto.-Nr. 50 749 50 • BLZ 410 400 18
IBAN: DE43 4104 0018 0507 4950 00
BIC: COBADEFF410

Danach ist nicht davon auszugehen, dass im Bereich der Depositionsbereiche in einem absehbaren Zeitraum von 50 Jahren die Antimon- bzw. Blei-Konzentration den am OdB gültigen Prüfwert von 10 µg Sb/l bzw. 25 µg Pb/l überschreiten werden. Zu den diesbezüglichen Einzelheiten wird ebenfalls auf die Ergebnisse der Detailuntersuchung verwiesen.

Für den Fall, dass künftig anstelle des aktuellen Betreibervereins (Hegering) eine GmbH mit den Kreisjägerschaften der Städte Gelsenkirchen, Oberhausen, Bottrop und Dorsten gegründet werden soll, besteht aus Sicht der möglichen künftigen Gesellschafter die Sorge, für eine Sanierungsverpflichtung des Schießstandes eintreten zu müssen. Aus Sicht der möglichen künftigen Gesellschafter (KJS) besteht für diesen Fall die Besorgnis, wegen des zum Zeitpunkt der Gründung der GmbH nur begrenzten Gesellschaftskapitals eine Komplettsanierung des Standes nicht unmittelbar realisieren zu können und insoweit hinsichtlich einer fehlenden Sanierungsfähigkeit als bösgläubig zu gelten. Insbesondere eine persönliche Haftung der Gesellschafter wegen Bösgläubigkeit sehen die potentiellen Gesellschafter als Risiko an.

II. Rechtliche Einschätzung

Zu diesem Sachverhalt haben Sie uns um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Insbesondere eine persönliche Haftung der Gesellschafter, also der einzelnen Kreisjägerschaften, ist für Sie von Interesse. Hierzu teilen wir Ihnen das Folgende mit:

Aus hiesiger Sicht kann eine neue Betreiber-GmbH durch die interessierten Kreisjägerschaften gegründet werden. Die einzige in Betracht kommende persönliche Haftung der Gesellschafter ist die Haftung wegen der sog. Unterkapitalisierung bei der Gesellschaftsgründung.

Nach der BGH-Rechtsprechung knüpft diese Haftung an eine Haftung wegen sittenwidriger Schädigung, § 826 BGB, an. In der Literatur wird teilweise diskutiert, den Fall der Haftung wegen der Unterkapitalisierung zu erweitern. Auf jeden Fall kommt eine Haftung wegen Unterkapitalisierung nicht in Betracht, wenn zu der tatsächlichen materiellen Unterkapitalisierung auch nicht weitere Komponente in Betracht kommen. Dabei ist die Kenntnis der materiellen Unterkapitalisierung eins dieser notwendigen Elemente, d.h. es reicht nicht aus, dass die GmbH mit objektiv zu wenig Kapital ausgestattet wird, sondern die Gesellschafter müssen wissen, dass die GmbH ihre Pflichten nicht erfüllen kann und die Gründung der GmbH gerade zu dem Zweck erfolgt.

Aufgrund der momentanen Sachlage (Orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung) ist zurzeit nicht mit einer Sanierungsverfügung zu rechnen. Auch sind die Gesellschafter bereits jetzt bereit, Rückstellungen zu bilden, damit die spätere Sanierungspflicht erfüllt werden kann.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Gesellschafter einer neu zu gründenden Betreiber-GmbH diese gründen, um einer persönlichen Haftung zu entgehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Weiterbetrieb der Schiessanlage durch den eingetragenen Verein der Durchgriff auf die Vereinsmitglieder de facto nicht möglich ist. Der Betreiber-Verein wurde nicht mit dem Zweck gegründet, sich wirtschaftlich zu betätigen und einer persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder zu entgehen, sondern um den Schießstand zu betreiben. Der oben genannte Weg würde nur dann zur persönlichen Haftung der Gesellschafter führen, wenn bereits jetzt feststehen würde, dass eine Sanierungsverpflichtung gegen die Betreiber-GmbH erlassen wird und die Betreiber-GmbH von vornherein nicht in der Lage ist, diese (mit hoher Wahrscheinlichkeit kommende) Sanierungsverpflichtung zu erfüllen.

III. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Im Rahmen des AAV-Projekts hat es Betreibergespräche zwischen allen zuständigen unteren Bodenschutzbehörden, dem LJV und den Betreibern der Schießstände gegeben. An diesem Gespräch hat für den Schießstand Freudenberg die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel und bereits auch Sie, sehr geehrter Herr Wolff, teilgenommen. Zwischen den Beteiligten wurde das weitere Vorgehen (Gründung einer GmbH) bereits besprochen und ist auf das grundsätzliche Einverständnis des Kreises Wesel gestoßen. Auch der RVR als Verpächter des Grundstücks hat sich grundsätzlich bereit erklärt, einen neuen Pachtvertrag mit einer zu gründenden GmbH abzuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, die nächsten geplanten Schritte, insbesondere die Vorbereitung der Gründung einer GmbH mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen. Neben dem Vorhaben, aus den Gewinnen der GmbH Rückstellungen für eine spätere Bodensanierung zu finanzieren, sollte dem Kreis Wesel auch der Businessplan der künftigen GmbH vorgestellt werden. Auf dieser Grundlage könnte der Kreis sein Einverständnis mit dem vorgehenden erklären und insbesondere erklären, von einer kurzfristigen Sanierungsverfügung abzusehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friederike Pellengahr
Rechtsanwältin